

Zahlung zu geben, oder auf irgend eine andere Weise in Umlauf zu setzen sich erlauben würden, der ernstesten richterlichen Bestrafung überwiesen werden sollen, zu welchem Ende die Finanz-Commission beauftragt worden, dießfalls den sämtlichen Oberämtern die nöthigen speciellen Instructionen zu ertheilen.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, mit den öffentlichen Blättern ausgegeben, und überdieß auf gewohnte Weise bekannt gemacht werden.

Beschluß des Kleinen Rathes vom 3. Brachmonath 1823, betreffend die Befugniß der Oberämter zu Bewilligung beschränkter Steuersammlungen.

Aus Veranlassung eines besondern, bey einem Brandschaden sich ereigneten, Falles, wurde in dem deshaiben an das betreffende Obl. Oberamt erlassenen Beschluß folgende Anweisung aufgenommen:

„Damit wird auch für das Allgemeine die Erläuterung beygefügt, daß es bey solchen Un-

„ glücksfällen in der Befugniß eines Oberamtes
 „ liege, je nach Bewandniß und Ausdehnung der
 „ Sache, die Ortsgemeinde selbst, oder einige
 „ der nächst gelegenen, zur Steuer Sammlung an-
 „ zuweisen, daß aber alle weitem Bewilligungen
 „ der Regierung selbst vorbehalten bleiben. ”

Beschluß des Kleinen Rathes
 vom 12. Brachmonath 1823, betreffend
 den, zu bleibender Ehrung des Andenkens
 des seligen Herrn Staats-
 raths Hans Conrad Escher,
 dem Verewigten und dessen männli-
 chen Nachkommen zu gebenden Nahmen
 Escher von der Linth. — Zu-
 stimmende Antworten der Abl. Stände
 Schwyz, Glarus und St. Gallen.

(Abschrift der, diesen Beschluß wörtlich enthaltenden
 Ausfertigung der dießfälligen Urkunde.)

Je mehr man sich über das gelungene National-
 unternehmen der Austrocknung der Linthsumpfe zu
 erfreuen hatte, desto gerechter ist der Schmerz über